

# Allgemeine Geschäftsbedingungen SCHADE Autohausgruppe (Wartungsvertrag)

## § 1 Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit und Inanspruchnahme von Leistungen

1. Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrags zwei Wochen gebunden. Der Wartungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die SCHADE Autohausgruppe innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich bestätigt.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Sofern der Kunde berechtigterweise vom Fahrzeugkaufvertrag zurücktritt, endet damit auch der Wartungsvertrag.
4. Der Wartungsvertrag endet mit Erreichen der vereinbarten Laufleistung, spätestens jedoch mit Ablauf der im Antrag angegebenen maximalen Laufzeit.
5. Die Leistungen aus dem Wartungsvertrag gelten nur für das in diesem Vertrag genannte Fahrzeug und können vom Kunden längstens bis zum Vertragsende in Anspruch genommen werden.

## § 2 Leistungsumfang

1. Der Kunde hat ab Vertragsbeginn Anspruch auf folgende Leistungen:

- Leistung aller Wartungsarbeiten (Services) gemäß Serviceplan des Herstellers für das Fahrzeug in den Häusern/Betrieben der SCHADE Autohausgruppe einschließlich der erforderlichen Teile und Betriebsstoffe, ausgenommen Kraftstoffe und flüssige Additive für die Kraftstoffversorgungs- und/oder Abgasanlage wie z. B. Ad blue, Harnstoff, Harnstoff-Wasserlösung, etc.

- Wechsel der Bremsflüssigkeit und des Automatikgetriebeöls inklusive Filter, des Staub- und Pollenfilters, des Luftfilters, des Kraftstofffilters und der Zündkerzen laut Herstellervorgaben

2. Die Kostenübernahme für die Beseitigung folgender Schäden ist im Leistungsumfang nicht enthalten:

- Leistung aller Wartungsarbeiten (Services), die im Serviceplan mit dem Zusatz „gegen gesonderte Berechnung“ gekennzeichnet sind, ausgenommen vom Ausschluss sind die unter § 2, 1. aufgeführten Wartungsarbeiten.

- alle im Serviceplan aufgeführten Wartungsarbeiten (Services) mit dem Zusatz „gegen gesonderten Auftrag“

- sämtliche Reparaturarbeiten einschließlich aller Verbrauchs- und Verschleißreparaturen

- Wartung und Reparatur der Harnstoffanlage (Blue-Tec)

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
- e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind

f) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen

3. Die fälligen Wartungsarbeiten dürfen maximal 1.000 km oder vier Wochen vor Fälligkeit der Services gemäß Anzeige im Display der Instrumententafel des Fahrzeuges durchgeführt werden.

4. Sofern vom Kunden Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Leistungsumfang dieses Wartungsvertrags hinausgehen, ist die SCHADE Autohausgruppe berechtigt, diese dem Kunden direkt in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Wartungsarbeiten, die auf Verlangen des Kunden montags bis freitags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr, samstags nach 12:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

## § 3 Haftung

Die Haftungsregelungen der ausliegenden/aushängenden/übergebenen Kfz-Reparaturbedingungen gelten für diesen Wartungsvertrag entsprechend.

## § 4 Pflichten des Kunden

1. Gesetzliche Verpflichtungen

Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aufgrund der Straßenverkehrszulassungsordnung, zu erfüllen.

2. Obhutspflichten

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird.

3. Anzeigepflichten

a) Ausfälle des Kilometerzählers müssen der SCHADE Autohausgruppe unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden sofort bei der SCHADE Autohausgruppe beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen, andernfalls ist die SCHADE Autohausgruppe zur Schätzung berechtigt.

b) Der Kunde hat eine etwaige Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes oder Firmensitzes unverzüglich der SCHADE Autohausgruppe anzuzeigen.

4. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie z. B. das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck auf eigene Kosten durchführen lassen, soweit dies nicht in den vereinbarten Wartungsarbeiten enthalten ist.

5. Termineinhaltung

Der Kunde hat das Fahrzeug gemäß der Anzeige im Display der Instrumententafel des Fahrzeuges bzw. den Vorgaben des Herstellers zur Durchführung der Wartungen der SCHADE Autohausgruppe zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Abtretung, Aufrechnung, Übergang

1. Der Kunde kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht selbstständig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeuges abtreten. In diesem Fall bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SCHADE Autohausgruppe.

2. Gegen Ansprüche der SCHADE Autohausgruppe kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

3. Eine Aufrechnung und/oder Barauszahlung für nicht oder verspätet in Anspruch genommene Leistungen ist nicht möglich.

4. Bei Verkauf des Fahrzeuges an einen gewerblichen Wiederverkäufer verlieren alle Ansprüche aus diesem Vertrag ihre Gültigkeit.

#### **§ 6 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Ort der Ausstellung des Wartungsvertrags, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 10/2020